

1. Zur **Beschlagnahme** vgl. § 108 Abs. 1, § 114, § 115 Abs. 1, § 116 Abs. 1.
2. Zur **Durchsuchung** vgl. § 108 Abs. 2 und 4.
3. Zur **Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs** vgl. § 115 Abs. 4.
4. Zum **Arrestbefehl** vgl. § 120.
5. **Voraussetzung für die richterliche Bestätigung** ist die sachliche Berechtigung der Maßnahme. Stellt das Gericht prozessuale Mängel fest (z. B. Überschreitung der 48-Stunden-Frist, Unterlassung der Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen gem. § 113 Abs. 1, Formmängel bei der Protokollierung), hat es von der Gerichtskritik (vgl. § 20) Gebrauch zu machen. Ist die Maßnahme sachlich nicht berechtigt, lehnt das Gericht die Bestätigung durch begründeten Beschluß ab. Waren die getroffenen Maßnahmen nur teilweise sachlich berechtigt, sind sie nur insoweit zu bestätigen.
6. Die **48-Stunden-Frist** beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet, die Durchsuchung, die Beschlagnahme von Postsendungen oder die Beschlagnahme von Gegenständen, Forderungen, Rechten, Grundstücken (vgl. Anm. 2.6. zu § 108) oder Betrieben (vgl. Anm. 3.1. zu § 114) oder des Vermögens (vgl. Anm. 1.5. zu § 108) durchgeführt oder der Arrestbefehl zugestellt oder bekanntgegeben wurde.
7. Zur **Einholung der Bestätigung** bedarf es eines schriftlichen Antrags des Staatsanwalts. Die Bestätigung ist ein gerichtlicher Beschluß (ggf. mittels Stempelaufdrucks mit einer generellen Begründung [vgl. Ziff. 20 des PrBOG vom 7.2. 1973]).
8. **Zuständig ist das Kreisgericht** des Tatortes (vgl. § 169), des Wohnsitzes, Aufenthaltsortes oder Unterbringungsortes des Beschuldigten (vgl. § 170) oder das KG entsprechend der besonderen Zuständigkeiten gem. §§ 171-174 sowie das nach §§ 4 und 6 MGO zuständige MG (vgl. § 3 der 1. DB zur MGO). Bei mehrfacher Zuständigkeit von KG (MG) bestimmt der Staatsanwalt diese durch seinen Antrag bei einem dieser Gerichte.⁹
9. Das **Prozeßgericht** ist dasjenige, bei dem das Verfahren anhängig ist (vgl. § 187 Abs. 1, Anm. 3. zu § 134).
10. **Wirkung der rechtskräftigen Ablehnung:** Innerhalb von 24 Stunden sind die beschlagnahmten Gegenstände dem Berechtigten zurückzugeben, die Sperrvermerke in Konten und Registern zu beseitigen, die auf Tonträgern fixierten Gespräche zu löschen.
11. **Zuzustellen** ist der Beschluß über die Bestätigung oder deren Ablehnung dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten oder dem sonst von der strafprozessualen Maßnahme Betroffenen (vgl. § 184 Abs. 1 Satz 2). Zur Zustellung des Beschlusses bei der Beschlagnahme von Postsendungen und der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs vgl. Anm. 5.2. zu § 115.
12. Zur **Bekanntmachung des Beschlusses** bei Anwesenheit des Beschuldigten oder des Angeklagten vgl. § 184 Abs. 1 Satz 1. Zur Bekanntmachung bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gem. § 211 Abs. 3 vgl. Anm. 5.1.-5.4. zu § 184).
13. **Keiner Bestätigung** bedürfen Beschlagnahmen und Arrestbefehle, die vom Gericht ausgesprochen werden, Konteneinsichten (vgl. Anm. 3.1. zu § 108) und Durchsuchungen vorläufig Festgenommener und Verhafteter gem. § 109 Abs. 2. Werden anlässlich einer solchen Durchsuchung Gegenstände zu Beweisführungszwecken beschlagnahmt oder weil sie der Einziehung unterliegen (vgl. Anm. 1.3. zu § 108), bedarf das der richterlichen Bestätigung.
14. Zur **Beschwerde** gegen die richterliche Bestätigung oder deren Ablehnung vgl. Anm. 1.2. zu § 305.

Zusätzliche Literatur

- „Fragen und Antworten“, NJ, 1983/3, S. 124.
M. Göder/G. Raabe, „Höhere Wirksamkeit von Strafverfahren auch durch Anwendung von Arrestbefehlen“, NJ, 1983/8, S. 334.
H. Müller, „Wiedergutmachung des Schadens und prozessuale Sicherung seiner Durchsetzung“, NJ, 1984/7, S. 284.
H. Plitz, „Bewährte Methoden zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und zur Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ, 1984/8, S. 331.
K.-H. Röhner, „Der Begriff ‚Gefahr im Verzuge‘ und seine Verwendung in der StPO“, NJ, 1983/10, S. 418.